

Statuten

UH Lejon Zäziwil

Vers. 4.0, 22. Juni 2015 / iw

Die folgenden Statuten sind der LeserInnenfreundlichkeit wegen in einer einheitlichen, männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gelten für alle genannten Funktionen und Kategorien auch die weibliche Form!

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1) Der Verein **Unihockey Lejon Zäziwil** (nachstehend Verein genannt) wurde am 18. März 2005 als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.
- 1.2) Der Sitz des Vereins ist in 3532 Zäziwil.

Art. 2 Verband

- 2.1) Der Verein ist Mitglied von swiss unihockey und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.
- 2.2) Der Verein ist Mitglied des Kantonal Bernischen Unihockey-Verbandes (KBUV) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

Art. 3 Zweck des Vereins

- 3.1) Der Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysportes.
- 3.2) Der Verein ist im Speziellen bestrebt, dem Damen-Unihockeysport regional attraktive Spielmöglichkeiten sowie den Juniorenspielerinnen eine sportliche Herausforderung und Perspektiven zu bieten.
- 3.3) Der Verein arbeitet mit den beiden Vereinen Unihockey Tigers und dem UHC Lions Konolfingen zusammen.

Art. 4 Neutralität

- 4.1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr

- 5.1) Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis 31. Mai.

II Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder des Vereins

- 7.1) Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder des Vereins sein, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.
- 7.2) Der Verein besteht aus:
Aktiv-, Junioren-, B-, Ehren-, Passivmitglieder und Gönner.
- 7.3) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterscheiden sich wie folgt:
 - a) Als **Aktivmitglied** wird bezeichnet, wer sich dem Verein als Spieler zur Verfügung stellt (in den Mannschaften der NLA, NLB, Juniorinnen U21, 1. bis 2. Liga, (Gross- resp. Kleinfeld)).
 - b) Als **Juniorenmitglied** gilt, wer sich dem Verein als Juniorenspieler (Junioren B bis Junioren D) zur Verfügung stellt.
 - c) Als **B-Mitglied** gilt, wer dem Verein angehört, aber nicht aktiv an der Meisterschaft teilnimmt und somit nicht lizenziert ist. So gelten z.B. Funktionäre (Trainer, Betreuer, Vorstands- oder Kommissionsmitglieder, ...) oder Mitglieder von Mannschaften, die keine Meisterschaftsspiele bestreiten, als B-Mitglieder.
 - d) Als **Ehrenmitglied** gelten Mitglieder oder Unihockey-Interessierte, die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben und von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt sind.
 - e) Als **Passivmitglieder** oder **Gönner** werden Personen bezeichnet, die den Verein in irgendeiner Art und Weise unterstützen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1) Eintritte: Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an die Vereinsadresse zu richten. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
- 8.2) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird durch den Vorstand entschieden.
- 8.3) Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.
- 8.4) Passivmitglieder und Gönner können keine Mitgliederrechte erwerben. Sie haben lediglich ein Anrecht auf Vereinsinformationen.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1) Austritte: Der Austritt von Aktiv-, B- und Juniorenmitgliedern aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Der Austritt muss mindestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an die Vereinsadresse erfolgen. Falls der Austritt zu spät eingereicht wurde, wird der volle Mitgliederbeitrag (inkl. Mindestbeitrag Sponsorenlauf) in Rechnung gestellt.
Ausnahme: Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars von swiss unihockey nach der ordentlichen Hauptversammlung kommt dem Einreichen eines Austrittschreibens gleich.
- 9.2) Suspension: Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein der Pflichtversäumnisse schuldig machen, den Statuten, Weisungen, Beschlüssen, Verträgen und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand suspendiert werden.

Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person, eine schriftliche Begründung der Suspension abzugeben.

- 9.3) Ausschluss: Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Beschlüsse und Verträge verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung des Ausschlusses abzugeben. Der Vorstandsbeschluss kann durch das betroffene Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden.
- 9.4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- 9.5) Ein Austritt und damit die Transferfreigabe erfolgt erst, wenn das austretende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Mitglieder- und Sponsorenlaufbeitrag für das laufende Vereinsjahr) vollumfänglich entrichtet hat. Es erfolgen keine Rückerstattungen.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1) Die Aktiv-, B-, und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht im Rahmen der Vereinsstatuten an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- 10.2) Junioren, Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 10.3) Aktiv-, B-Mitglieder und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem von der Mannschaft bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen.
Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten, Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- 11.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliederbeitrag entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft zu entrichten.
- 11.3) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings- und Vereinsanlässe zu besuchen. Die Mitglieder können zur Mitarbeit bei Sonderaktionen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.
Absenzen an Vereinsanlässen und Pflichteinsätzen werden nur mit triftigem Grund akzeptiert und sind rechtzeitig und an der korrekten Stelle anzumelden. Bei Nichteinhalten dieser Pflicht wird ein Bussgeld gemäss separater Bussenordnung (beim Vorstand einsehbar) erhoben.
- 11.4) Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen aufgetragenen Arbeiten in ihrer Funktion vollständig, ordnungsgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.
- 11.5) Jedes Mitglied ist selber für seinen Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein und swiss unhockey lehnen bei Krankheit, Unfall und Diebstahl jede Haftung ab.
- 11.6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die aktuelle E-Mailadresse zu melden. Änderungen müssen so schnell wie möglich an den Vorstand weitergeleitet werden.

IV Finanzen

Art. 12 Mittel des Vereins

- 12.1) Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) den Einnahmen
 - b) dem Vereinsvermögen
- 12.2) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) sonstigen Beiträgen (Gönnerbeiträge, ...)
 - c) Einnahmen aus dem Sponsoring
 - d) Einnahmen aus den Vereinsanlässen
 - e) sonstige Einnahmen und Zuwendungen
 - f) Sonderaktionen und auswärtige Helfereinsätze

Art. 13 Mitgliederbeiträge

- 13.1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt. Die genauen Beträge sind dem Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung zu entnehmen.
- 13.2) Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich in ihrer Höhe nach Art der Mitgliedschaft.
- 13.3) Wer sich dem Verein als Schiedsrichter oder Trainer zur Verfügung stellt, gleichzeitig aber auch noch als Aktivmitglied in einer Mannschaft spielt, bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag nach Art der jeweiligen Mitgliedschaft, hat aber das Anrecht auf finanzielle Entschädigung gemäss gültigem Vertrag des entsprechenden Vereinsjahres.
- 13.4) Vereinsmitglieder, die eine Funktion in der Vereinsführung (Vorstand oder Kommission) innehaben, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 13.5) Alle Ehrenmitglieder, welche noch aktiv spielen (d.h. an der Meisterschaft teilnehmen) sind verpflichtet, die Lizenzkosten und den Beitrag für den Sponsorenlauf zu entrichten. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird ihnen freigestellt.

Art. 14 Verfügung über die Mittel

- 14.1) Der Vorstand verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über sämtliche Mittel des Vereins (gem. Art. 12).

Art. 15 Haftung

- 15.1) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinen Mitteln (gem. Art. 12.1). Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rückgriff

- 16.1) Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund von Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff nehmen.

V Organisation

Art. 17 Vereinsorgane

- 17.1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Art. 18 Die ordentliche Hauptversammlung

- 18.1) Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Vereinsjahrs abgehalten werden.
- 18.2) Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitgliedern.
- 18.3) Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktiv-, B-Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen sind bis 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Verein zu richten und werden nur aus triftigen Gründen akzeptiert. Bei verspäteter Abmeldung wird ein Bussgeld gemäss separater Bussenverordnung (beim Vorstand einsehbar) erhoben und mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.
- 18.4) Bei den Wahlen und Abstimmungen der Hauptversammlung sind alle anwesenden Aktiv-, B- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen, die Mitglied beim Verein sind, werden an der Hauptversammlung durch eine natürliche Person vertreten und haben nur ein (1) Stimmrecht.
- 18.5) Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt werden.
- 18.6) Ausser in den Fällen, wo die Statuten eine klar bestimmte Mehrheit vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 18.7) In der Regel kann nur über Gegenstände, die durch die Traktandenliste angekündigt werden Beschluss gefasst werden.
- 18.8) Anträge zur Geschäftsordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Mails) schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 18.9) Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresberichte der Kommissionen und der Geschäftsprüfer
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahlen
 - h) Abstimmung über Anträge der Mitglieder
 - i) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand
 - j) Bekanntgabe der Ein- und Austritte
 - k) Statutenänderungen
 - l) Ernennungen und Auszeichnungen

- 18.10) Der Vorstand hat das Recht, die ordentliche Hauptversammlung vorzeitig zu schliessen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins zweckdienlich erscheint.

Art. 19 Die ausserordentliche Hauptversammlung

- 19.1) Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen.
- 19.2) Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen, falls mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.
Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert dreissig Tagen nach Eingang dieses Begehrens stattzufinden.
Der Vorstand hat mit schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.
- 19.3) Für den Ablauf der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung (gem. Art. 18).
Fristen gelten ebenfalls dieselben wie in Art. 18. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 20 Der Vorstand

- 20.1) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen innen und aussen.
- 20.2) Die Vorstandsmitglieder stellen sich in der Regel ehrenamtlich zur Verfügung.
- 20.3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- 20.4) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident
 - b) Sekretär
 - c) Finanzchef
 - d) Chef Sponsoring
 - e) Chef Technische-Kommission
 - f) Chef Organisationskommission
 - g) Besondere Aufgaben
- 20.5) Der Vorstand hat die folgenden Hauptaufgaben vorzunehmen:
- a) Führen der Hauptbereiche Finanzen, Sport, Vereinsanlässe, PR, Marketing/Sponsoring
 - b) Organisation von Versammlungen auf Einladung des Präsidenten
 - c) Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - d) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen
- Die genauen Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften beschrieben.
- 20.6) Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 20.7) Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen. Weiter kann er Kommissionen in eigener Sache bilden und diesen Geschäfte und Aufgaben übertragen.

- 20.8) Der Vorstand verfügt über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets.
- 20.9) Der Vorstand kann für spezielle Sachgeschäfte einen Ausschuss der Vereinsführung einsetzen. Diesem gehören mindestens der Präsident, der Sekretär, der Finanzchef und ein für das Sachgeschäft zuständiges Vorstandsmitglied an. Dieser Ausschuss kann dann für diese genau definierten Sachgeschäfte an Stelle des Gesamtvorstandes agieren.
- 20.10) Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu Zweien. Das heisst, dass Verträge und Abmachungen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein müssen, damit sie die rechtliche Gültigkeit erlangen.
- 20.11) Alle mit Werbung, Marketing oder Sponsoring in Zusammenhang stehenden Verträge und Abmachungen bedürfen der Unterschrift des Chefs Sponsoring.
- 20.12) Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Finanzchef alleine zeichnungsberechtigt.
- 20.13) Rücktritte von Vorstands-, bzw. Kommissionsmitgliedern müssen schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Abschluss eines Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 21 Kontrollstelle

- 21.1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren
- 21.2) Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.
Sie nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über ihre Prüfung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

- 22.1) Liegt ein Antrag auf Statutenänderung vor, muss diese jedem stimmberechtigten Mitglied zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden, damit jedes Mitglied dazu Stellung nehmen kann.
Gegenanträge zu den Statuten müssen schriftlich, spätestens bei Beginn der Hauptversammlung, dem Präsident eingereicht werden.
- 22.2) Statutenänderungen können an der Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 22.3) Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Art. 23 Auflösung des Vereins

- 23.1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- 23.2) Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 23.3) Ein allfälliges Vereinsvermögen ist in irgendeiner Form zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art. 24 Verteiler und Inkraftsetzung

- 24.1) Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- 24.2) Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Juni 2015 genehmigt.

Zäziwil, den

Der Präsident:
(Katja Thierstein)

Der Sekretär:
(Manuela Hulliger)